

Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Naturschutzrecht

Der Landschaftsplan Kreuzau-Nideggen endlich in trockenen Tüchern ? den historischen Moment feiern ! Bei näherem Hinsehen vergeht die Freude. Jetzt wurde ein Plan vorgelegt, der vollständig auf den Kopf gestellt wurde. Auf nahezu jeder Seite Ergänzungen und Streichungen. Da ist von dem Ursprungswerk nicht mehr viel übrig und das in nur vier Jahren. Aber Probleme werden nicht gelöst, sondern unter den Teppich gekehrt. Damit kann man sich später noch beschäftigen!

Wenngleich grundsätzlich einiges verboten ist, rücken zahlreiche Unberührtheitsklauseln ursprüngliche Verbotstatbestände in eine undurchschaubare Grauzone, ein geschicktes Verwirrspiel, das alle Interessen wahrt. Bloß nicht entschieden für den Schutz von Natur und Landschaft eintreten. Die originäre Aufgabe eines Landschaftsplanes, Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft zu sein, wurde dabei weitestgehend aus den Augen verloren.

Der jetzt erneut offen gelegte Landschaftsplan Kreuzau-Nideggen (LP 3) wird von den Naturschutzverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) abgelehnt. Die Naturschutzverbände erachten als besonders schwerwiegend Verstöße gegen nationales und europäisches Naturschutzrecht und gehen davon aus, dass die Defizite die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Landschaftsplanes in Frage stellen.

Skandalös ist die Missachtung des Landschaftsgesetzes (LG). Der vorliegende Landschaftsplanentwurf ignoriert die formellen und materiellen Vorgaben aus § 62 LG, der den Schutz bestimmter besonders wertvoller Biotop, zum Beispiel Feucht- und Nassgrünland sowie natürliche Felsbildungen, vorschreibt. Der Schutz der Flächen beginnt nicht erst mit ihrer Kartierung oder der Aufnahme in entsprechende Verzeichnisse, sondern folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Im Kreis Düren ist die Kartierung dieser Biotop noch unvollständig, aber z.B. wurden bereits 1999 alle Felsen im Rurtal durch die Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) als § 62 Biotop kartiert. Die Verwaltung hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Pflicht, sie im Landschaftsplan kartenmäßig darzustellen und den Eigentümer zu unterrichten, um den Schutz zu gewährleisten. Nicht so der Kreis Düren! Weder wurden die Biotop in der Karte zum Landschaftsplan-Entwurf eingetragen noch werden sie - wie gesetzlich vorgesehen - vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen bewahrt. Im Gegenteil das Klettern in den Felsen, das zu einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung des Biotop selbst und auch zu einer negativen, für den Biotop untypischen Veränderung der Lebensgemeinschaft führt, soll noch ausgedehnt werden.

Ausnahmen sind nach dem Gesetz nur im Einzelfall aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls z.B. zur Seuchenabwehr oder wegen der Verkehrssicherheit zulässig. Das Klettern an Felsen dient dagegen lediglich der Verwirklichung von Privatinteressen.

Bei Erteilung einer Ausnahme ist des Weiteren ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen festzusetzen. All dies wird von der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) ignoriert. Sollte die Landesgesetzgebung für die Enklave Düren nicht gelten ? Oder weshalb glaubt der Kreis Düren trotz eindeutiger Gesetzeslage in Naturschutzgebieten eher die Interessen der Freizeitkletterer als die der Natur vertreten zu müssen?

Es mutet schon merkwürdig an, dass die ULB dem Schutz tradierter Brutfelsen des Uhus und/oder einzigartiger Quartiere anderer streng geschützter Tierarten (z. B. Großes Mausohr) nicht durch eindeutige und verbindliche Regelungen im Landschaftsplan Rechnung tragen will. Statt eindeutiger Festlegungen im LP 3 wird auf einen Vertrag

zwischen Stadt Nideggen und Deutschem Alpenverein verwiesen und größt mögliche Flexibilität angestrebt.

Damit drücken sich die Politiker vor der Verantwortung und die Landschaftsbehörde verabschiedet sich in einem Kerngebiet des Naturschutzes von ihrer gesetzlich verankerten Aufgabe. Hier wurde kein Fachplan vorgelegt, der Konflikte löst, sondern ein politischer Plan, der möglichst alle Nutzer zufrieden stellt. Ein Landschaftsplan der Beliebigkeiten, der seinen Namen nicht verdient. **Ob ein solcher Plan einer gerichtlichen Prüfung standhält, bleibt abzuwarten.**